

Bürgerbeteiligung an Windkraftanlagen?

Analyse und Kritik (Überarbeitete Fassung)

Allgemein

Zur Zeit wird verstärkt für sogenannte Bürgerbeteiligungen im Rahmen von Windrädler-Betreibermodellen geworben. Diese Werbung richtet sich in erster Linie an einen finanziell unerfahrenen Personenkreis, für den eine Investition in Windenergie eine Glaubenssache ist. Diese Menschen sind sich der Risiken nicht bewusst, die mit diesen Beteiligungen verbunden sind. Sie erkennen nicht, dass die Gewinne, die durch die Abnahmepflicht des erzeugten Stromes zu überhöhten Preisen erzielt werden, vorher von den Initiatoren der Modelle abgegriffen werden.

Begünstigt wird der Erfolg dieser Betreibermodelle durch eine Vielzahl von Faktoren:

- ⤴ Vollkommen unkritische Medien, die breit über erste Spatenstiche berichten und den Initiatoren Gelegenheit geben, ausführlich ihre Konzepte in den glänzendsten Farben darzustellen.
- ⤴ Die Atmosphäre, die bei den Informationsveranstaltungen herrscht, erinnert an Kaffeefahrten. Finden solche Veranstaltungen in kirchlichen Räumen statt, haben sie im Bewusstsein der Teilnehmer den Segen der Kirche. Und wenn dann Landräte, Bürgermeister und regionale Banken dieses Vorhaben unterstützen -umso besser.
- ⤴ Die ständige Heraushebung der Selbstlosigkeit der Initiatoren. Ihre Ehrenamtlichkeit wird betont, es geht ihnen ausschließlich um eine bessere Welt, in der alle Menschen über regenerativen Strom glücklich sind. Es wäre äußerst unpassend, ihnen mit solch profanen Fragen zu kommen, wie, ob man sicher sein, seine Einlagen jemals wiederzusehen und ob die zugesagten Erträge, niedrig genug, garantiert sind.

Die Verschleierung der Risiken wird dadurch erleichtert, dass für Genossenschaften die sogenannte Prospektpflicht nicht gilt, also keine umfassende Beschreibung stattfinden muss. Deshalb ist wohl auch diese Gesellschaftsform gewählt worden.

Im einzelnen:

Im Rahmen des Anlegerschutzes nach § 8f Verkaufsprospektgesetz (VerkProsG) unterliegen alle Formen von öffentlich angebotenen Unternehmensbeteiligungen der Prospektpflicht. In diesem Prospekt müssen alle Aspekte der Beteiligung umfassend dargestellt werden, insbesondere auch das Insolvenzrisiko. Stellt sich im Nachhinein heraus, dass Angaben fehlen oder falsch sind, kann der Anbieter dieser Beteiligungen, z.B. die Bank, zum Schadenersatz verpflichtet werden. Der jeweilige Prospekt muss vorab der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zur Prüfung vorgelegt und von dieser genehmigt werden. So werden die Anleger umfassend geschützt.

Auch das öffentliche Angebot für eine Beteiligung an eine Bürgersolarstromanlage fällt grundsätzlich unter diese gesetzliche Vorschrift.

Aber diese Prospektpflicht gilt nicht für Genossenschaften bzw. für deren Initiatoren (VerkProsG § 8f Abs.2)!

Hätte z.B. das „Projekt Windstark 1“ die Gesellschaftsform einer GmbH, müsste der genehmigte Verkaufsprospekt eine Umfang von ca 200 Seiten mit umfangreichen Risikoauflärungen haben. Da mit Bedacht die Form der Genossenschaft gewählt worden ist, genügt eine Broschüre mit einem Umfang von 11 Seiten!

Projekt Windstark 1

Die offizielle Projektbeschreibung findet sich unter folgendem Link:

http://www.energiegenossenschaft-starkenburg.de/unterlagen/informationen/projektbeschreibung_windstark_1.pdf

Hochriskant ist die Finanzierung mit ca 1/3 Eigenkapital und 2/3 Bankenfinanzierung (S. 8 der Projektbeschreibung). Üblicherweise ist die Relation umgekehrt.

Ob die Erträge ausreichen, die Verpflichtungen der und gegenüber den Genossen zu erfüllen, steht in den Sternen.

Wenn nicht, bedeutet das Insolvenz bzw. Konkurs. Diese Insolvenzgefahr ist in der Projektbeschreibung recht verklausuliert ausgedrückt (S. 10):

„Das Haftungsrisiko jedes Genossenschaftsmitglieds besteht in Höhe seiner Geschäftsanteile. Gemäß der Satzung der Energiegenossenschaft Starkenburg ist eine Nachschusspflicht (Haftung aus Privatvermögen) ausgeschlossen. „

Das heißt im Klartext: **Arbeitet die Genossenschaft mit Verlust, verringert sich entsprechend die Einlage. Im Falle einer Insolvenz oder eines Konkurses ist sie weg.**

Und auch der Rest des Darlehens ist weg. Theoretisch hat man dann noch einen Anspruch aus der Konkursmasse – aber der ist nachrangig. Vorrangig abgesichert sind dagegen die Kredite der Banken. D.h.: Zuerst werden die Banken bedient. Wenn dann noch was übrig bleibt, was unwahrscheinlich ist, kämen die Genossen zum Zuge.

Für ein solches Risiko sind 4,25 Prozent Zins zu wenig. Marktüblich sind bei solcher Risikolage 8-12 %.

Üblicherweise erhält jede Genossin/jeder Genosse aus den Erträgen der Genossenschaft eine jährliche Dividende. Über deren Höhe werden vorsichtshalber keine Aussagen gemacht, nur als fiktiver Fall in einer Beispielrechnung – und die ist absurd (S. 10): Dort wird der theoretische Fall erwogen, wie eine Jahresdividende von 30 EUR bei einem Konfessionslosen steuerlich zu behandeln wäre. Das würde eine Jahresdividende von 15 % bedeuten, ein unrealistisch hoher Wert.

Fazit: Jeder verantwortungsbewusste und kundenorientierte Bankberater müsste von dieser Anlage abraten.

Energiegenossenschaft Odenwald

Die Energiegenossenschaft Odenwald beteiligt sich an den Windrädern auf der Neutscher Höhe. Damit gelten die Aussagen zur Energiegenossenschaft Starkenburg entsprechend auch für sie.

http://www.energiegenossenschaft-odenwald.de/homepage/windenergie_fuer_die0.html

Der Unterschied:

Ein zusätzliches Darlehen ist nicht vorgesehen. Die Einlage kann zwischen 100 und 5000 EUR betragen, Kündigungsfrist 2 Jahre.

Erträge: „Sichere Dividenden von bereits 3% im ersten Jahr der Genossenschaft“
(<http://www.energiegenossenschaft-odenwald.de/homepage/mitgliedschaft.html>)

Diese Behauptung ist falsch und führt Interessenten in die Irre. In der Satzung steht es richtig:

§ 45 Verwendung des Jahresüberschusses

„1) Über die Verwendung des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrages und abzüglich eines eventuellen Verlustvortrages entscheidet die Generalversammlung.“

D.h. es muss von Jahr zu Jahr neu entschieden werden, ob es eine Dividende gibt und wie hoch sie ausfällt.

Natürlich unterliegt auch diese Genossenschaft dem Insolvenzrisiko, die besonders verklausuliert ausgedrückt wird:

„§ 41 Nachschusspflicht :Eine Nachschusspflicht der Mitglieder besteht nicht“

§ 46

2) Soweit ein Bilanzverlust nicht auf neue Rechnung vorgetragen oder durch Heranziehen der anderen Ergebnisrücklagen gedeckt wird, ist er durch die gesetzliche Rücklage oder durch die Kapitalrücklage oder durch Abschreibung von den Geschäftsguthaben der Mitglieder oder durch mehrere der vorgenannten Maßnahmen zugleich zu decken.

(3) Werden die Geschäftsguthaben zur Deckung des Bilanzverlusts herangezogen, so wird der auf das einzelne Mitglied entfallende Anteil des Bilanzverlustes nach dem Verhältnis der übernommenen oder der nach der Satzung zu übernehmenden Geschäftsanteile aller Mitglieder bei Beginn des Geschäftsjahres, in dem der Verlust entstanden ist, berechnet.

<http://www.energiegenossenschaft-odenwald.de/homepage/satzung.html>

Im Klartext: Arbeitet die Genossenschaft mit Verlust, verringert sich die Einlage entsprechend, im Konkursfall ist sie weg

Angesichts dieser Risiken sind 3% Zins ein Witz. Für Festgeld, das voll und ganz durch Einlagensicherungsfonds geschützt ist, gibt es entsprechende Zinsen.

Die Volksbank selbst hat im letzten Jahr auf Ihre Anteile bei fast auszuschließendem Insolvenzrisiko (dann würde sie von benachbarten Volksbanken übernommen) 5,8 % gewährt.

Fazit: Auch hier müsste jeder Bankberater, der sich dem Kundeninteresse verpflichtet fühlt, abraten.